

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/7/4 Ra 2023/03/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

92 Luftverkehr

Norm

AOCV 2008 §16 Abs1

LuftfahrtG 1958 §9

VwRallg

1. AOCV 2008 § 16 heute
2. AOCV 2008 § 16 gültig ab 01.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 119/2021
3. AOCV 2008 § 16 gültig von 16.07.2008 bis 30.04.2021

Rechtssatz

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des VwG, dass es sich bei Heu um eine Sache im Sinne des § 16 Abs. 1 erster Satz AOCV 2008 handle, weil diese Bestimmung nur die Freihaltung des Start- und Landeplatzes von "sicherheitsrelevanten Sachen" verlange, wobei die Sicherheitsrelevanz von Heu situativ vom Piloten einzuschätzen wäre. Für eine solche Differenzierung bietet § 16 Abs. 1 erster Satz AOCV 2008, der das Freihalten von Start- und Landeplätzen bei Außenabflügen und -landungen von - uneingeschränkt - "Personen und Sachen" vorsieht, weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Zweck einen Anhaltspunkt, soll diese Bestimmung doch auch die Sicherheit von Personen im Umkreis der Außenlandung sowie den Schutz von Sachen vor Beschädigungen durch einen Außenabflug bzw. eine Außenlandung gewährleisten. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des VwG, dass es sich bei Heu um eine Sache im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, erster Satz AOCV 2008 handle, weil diese Bestimmung nur die Freihaltung des Start- und Landeplatzes von "sicherheitsrelevanten Sachen" verlange, wobei die Sicherheitsrelevanz von Heu situativ vom Piloten einzuschätzen wäre. Für eine solche Differenzierung bietet Paragraph 16, Absatz eins, erster Satz AOCV 2008, der das Freihalten von Start- und Landeplätzen bei Außenabflügen und -landungen von - uneingeschränkt - "Personen und Sachen" vorsieht, weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Zweck einen Anhaltspunkt, soll diese Bestimmung doch auch die Sicherheit von Personen im Umkreis der Außenlandung sowie den Schutz von Sachen vor Beschädigungen durch einen Außenabflug bzw. eine Außenlandung gewährleisten.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030163.L03

Im RIS seit

06.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at